

Allgemeine Verkaufs-und Lieferbestimmungen (Gilt für Neufahrzeuge, Occasionen, Ersatzteile)

Bestellung

In der Bestellung (Auftragsbestätigung) werden alle Einzelheiten des Vertrages und des Vertragsobjektes genau beschrieben. Vorbehalten bleiben Verbesserungen und Änderungen jeglicher Art, welche von Herstellerseite beim Abschluss dieses Vertrages vornimmt. Diese Änderungen dienen zur Verbesserung des Produktes, der Käufer hat jedoch darauf keinen Anspruch. Sind bei Import von Fahrzeugen der Firma Erich Neukom Busarena für die Zulassung in der Schweiz die Bestimmungen nicht erfüllt (Homologation, Typenbefreiung), kann die Firma Erich Neukom Busarena ohne jegliches Entgelt vom Vertrag zurücktreten oder kann für die Verzögerung der Inbetriebnahme des Fahrzeuges nicht verantwortlich gemacht werden. Die Firma Erich Neukom Busarena ist für den Verkauf der Fahrzeuge zuständig. Nach abgeschlossenen Verkaufs-Verträgen, treten zusätzlich zu diesen Bestimmungen, die Bestimmungen des jeweiligen Fahrzeuglieferanten in Kraft (Garantien, Kulenzen). Angaben in Prospekten, Internet und Katalogen über Gewichte, Brennstoffverbrauch, Geschwindigkeit usw. sind Näherungswerte und unverbindlich. Der vorliegende Kaufvertrag ist für den Käufer mit der Unterzeichnung verbindlich. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, innerhalb von 15 Arbeitstagen Nach der Unterzeichnung des Vertrages durch den Käufer schriftlich die Unverbindlichkeit zu erklären. Bei Nichtgenehmigung des Vertrages wird keinerlei Entschädigung geschuldet. Andernfalls tritt auch die Verkäuferin in die Verbindlichkeit ein.

Preisänderung

Tritt nach Abschluss des Kaufvertrages, aber vor Lieferung des Kaufgegenstandes eine Preiserhöhung ein (z.B. Währungsschwankung), wird eine Preiskorrektur vorbehalten.

Liefertermin

Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so steht der Verkäuferin eine Nachfrist von mindestens einem Monat zu setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert, so kann der Käufer, nach Ablauf von weiteren 120 Tagen (Ersatzteile 30 Tagen) seit der abgelaufenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss, um gültig zu sein, mit eingeschriebenem Brief erklärt werden (Ersatzteile E-Mail an info@busarena.ch. Fälle höherer Gewalten (Naturkatastrophen etc.) bleiben vorbehalten (kein Rücktrittsrecht).

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen irgendwelcher Art aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes; des gleichen, wenn infolge eines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt. Ein Verzug in der Lieferung von Ersatzteilen oder der Behebung von Garantiearbeiten entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Zahlungspflichten.

Annahmeverzug

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkäuferin nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten dreitägigen Nachfrist

a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen
oder

b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 35 Prozent des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern.

Zahlungsbedingungen

Ist kein besonderer Zahlungstermin vereinbart, so ist der Kaufpreis bei der Lieferung zu zahlen. Eine Verrechnung des Kaufpreises mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 7 Prozent auf den geschuldeten Betrag exkl. MWSt. geschuldet. Dabei ist die Verkäuferin zum Rücktritt und zur Rückforderung des Vertragsobjektes unter Wahrung ihrer Ersatzansprüche berechtigt, auch wenn das Vertragsobjekt bereits vorher an den Käufer übergegangen ist (Art. 214, Abs 3 OR).

Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich, gemäss Art. 715 ff ZBG, das Eigentum am Vertragsobjekt sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfällige Verzugszinsen und Kosten vor. Bis dahin darf der Käufer das Kaufobjekt weder veräussern noch Verpfänden oder ausleihen. Vermietung ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Verkäuferin zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestnahme hat der Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen und die Verkäuferin zu benachrichtigen. Durch Unterzeichnung der Bestellung ermächtigt der Käufer die Verkäuferin zur Eintragung im Eigentumsvorbehalts Register. Er verpflichtet sich überdies, der Verkäuferin von jedem Wohnortswechsel im voraus Kenntnis zu geben.

Garantie

Die Verkäuferin und der Fahrzeug Lieferant in der Schweiz, überträgt die Werkgarantie auf den Käufer. Diese ersetzt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sowie eines aus einer mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. Ersatzwagen, Übernachtungen, Hin- und Rückfahrten jeglicher Art zur Schadensbehebung oder anderen Gründen während und nach der Garantiezeit des Fahrzeugs sind bei Busarena ausgeschlossen. Von auf der Auftrags-Bestätigung vermerkten Sonderbestimmungen abgesehen, werden gebrauchte Fahrzeuge ohne Garantie geliefert.

Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als gültiges Erfordernis für die Auftragsbestätigung und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag allfällig entstehenden Streitigkeiten ist der Standort von der Firma Erich Neukom Busarena, also CH-6422 Steinen. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.